

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 03.01.2025      Geschäftszeichen: III 71-1.6.50-210/22

## Bescheid

**über die Änderung, Ergänzung und  
Verlängerung der Geltungsdauer der  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
vom 27. Dezember 2019**

**Nummer:  
Z-6.50-2092**

**Antragsteller:**  
**Strulik GmbH**  
Neesbacher Straße 15  
65597 Hünfelden

**Geltungsdauer**  
vom: **3. Januar 2025**  
bis: **3. Januar 2030**

**Gegenstand des Bescheides:**  
**Feuerwiderstandsfähiger Abschluss "BK-326-Ü" besonderer Bauart und Anwendung**

Dieser Bescheid ändert/ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-6.50-2092 vom 27. Dezember 2019. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-6.50-2092 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Der Abschnitt 1.1 erhält folgende Fassung:

### 1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung des feuerwiderstandsfähigen Abchlusses Typ "BK-326-Ü" besonderer Bauart und Anwendung zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden, im Folgenden Abschluss genannt.

Für die Errichtung des Abchlusses müssen folgende Bauprodukte verwendet werden:

- Absperrvorrichtung Typ "BK-EI90S" nach DIN EN 15650<sup>1</sup> mit Leistungserklärung<sup>2</sup>,
- Steuergerät "SM-Ü 230V" oder "SM-Ü 24V" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.550-2456 vom 3. Januar 2025,
- zwei optische Rauchmelder vom Typ "St-P-DA" oder "EVC-PY-DA" einschließlich Melder-sockel vom Typ "UB – 6", der Firma Nittan UK Ltd. (GB), nach DIN EN 54-7<sup>3</sup> mit Leistungserklärung<sup>4</sup> sowie
- Abschlussgitter aus nicht nichtbrennbaren<sup>5</sup> Baustoffen mit einer Maschenweite ≤ 20 mm x 20 mm bei einer Stegbreite von 2 mm.

Der 2. Absatz in Abschnitt 2.2 erhält folgende Fassung:

Der Zusammenbau (d. h. der Anschluss der Steuergeräte und der Anbau der Rauchmelder an die Absperrvorrichtung) und die Errichtung jedes Abchlusses nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat gemäß Anlage 1 und nach den Einbaubedingungen gemäß Leistungserklärung<sup>2</sup> sowie unter den Gegebenheiten der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.550-2456 vom 3. Januar 2025 zu erfolgen.

Christina Pritzkow  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Biedermann

<sup>1</sup> DIN EN 15650:2010-09 Lüftung von Gebäuden – Brandschutzklappen

<sup>2</sup> Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 15650.

Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 15650 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 15650 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

<sup>3</sup> DIN EN 54-7:2018-10 Brandmeldeanlagen – Teil 7: Rauchmelder – Punktförmige Melder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip

<sup>4</sup> Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-7

Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-7 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-7 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

<sup>5</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2024/1, Anhang 4